

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**

**31.03.2011****7.36.05 Nr.7**

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang  
„Deutschsprachige Literatur und Kultur im östlichen Europa“

**Spezielle Ordnung  
für den Master-Studiengang  
„Deutschsprachige Literatur und Kultur im östlichen Europa“  
des Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur  
vom 10. Februar 2008 in der Fassung vom 20. April 2011**

**Fassungsinformationen**

1. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 17.04.2013; im Präsidium am 18.06.2013 beschlossen; tritt zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

**Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR 05: 10.02.2008 / 20.04.2011	Präsidium: 29.03.2011	31.03.2011
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR 05: 17.04.2013	Präsidium: 18.06.2013	Wintersemester 2013/14

## Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen .....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen .....	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AIB) .....	3
§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AIB) .....	3
§ 3 (zu § 2 AIB) .....	3
§ 4 (zu § 4 AIB) .....	4
§ 5 (zu § 5 AIB) .....	4
§ 6 (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AIB) .....	4
§ 7 (zu § 6 Abs. 1 AIB) .....	4
§ 8 (zu § 6 Abs. 1 AIB) .....	4
§ 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIB) .....	4
§ 10 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AIB) .....	5
§ 11 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AIB) .....	5
§ 12 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AIB) .....	5
§ 13 (zu § 12 Abs. 3 AIB) .....	5
§ 14 (zu § 13 AIB) .....	6
§ 15 (zu § 20 Abs. 3 AIB) .....	6
§ 16 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIB) .....	6
§ 17 (zu § 26 Abs. 4 AIB) .....	6
§ 18 (zu § 26 Abs. 5 AIB) .....	6
§ 19 (zu § 26 Abs. 6 AIB) .....	6
§ 20 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB) .....	6
§ 21 (zu § 31 Abs. 1 AIB) .....	6
§ 22 (zu § 32 AIB) .....	6
§ 23 (zu § 34 Abs. 4 AIB) .....	7
§ 24 (zu § 39 Abs. 2 AIB) .....	7
§ 25 (zu § 39 Abs. 2 AIB) .....	7
§ 26 (zu § 40 AIB) .....	7

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Deutschsprachige Literatur und Kultur im östlichen Europa“	06.11.2006	7.36.05 Nr.7	S. 3
---	------------	--------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AllB) der JLU v. 21.7.2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 05 „Sprache, Literatur, Kultur“ der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

### § 1 (zu § 1 Abs. 1 AllB)

(1) Der Master-Studiengang „Deutschsprachige Literatur und Kultur im östlichen Europa“ (DKLO) führt zu einem forschungsorientierten und zugleich berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester (120 CP). Er ist ein binationaler Masterstudiengang mit Doppelabschluss, der gemeinsam von der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Universität Łódź (Partneruniversität) angeboten wird. Grundlage hierfür sind die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Łódź und der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 03.11.1978“ sowie die Zusatzvereinbarung über das Studienprogramm des gemeinsamen Studiengangs „Deutschsprachige Literatur und Kultur im östlichen Europa“ vom 29.02.2012.

(2) Am Master-Studiengang sind folgende Fächer des Fachbereiches 05 beteiligt:

- a) Germanistik (Hauptfach)
- b) Slavistik/Polonistik (Nebenfach)

(3) Am Master-Studiengang ist folgendes Fach des Fachbereichs 04 beteiligt:

- a) Osteuropageschichte (Nebenfach)

(4) Die im Abs. 2 und 3 genannten Fächer stellen Studienfächer in der Form von Haupt- und Nebenfächern bereit. Der Master-Studiengang ist studierbar mit einem Hauptfach, in dem die Thesis verfasst wird, und einem Nebenfach. Dabei werden die Leistungspunkte wie folgt verteilt: Hauptfach 60 LP, Nebenfach 30 LP, Thesis 30 LP.

(5) Ein Semester ist an der Partneruniversität zu absolvieren. Die Auswahl der zu besuchenden Lehrveranstaltungen an der Partneruniversität ist mit der Fachstudienberatung abzusprechen.

### § 2 (zu § 1 Abs. 2 AllB)

(1) Das Studium vermittelt aufbauende wissenschaftliche Kenntnisse und wesentliches Forschungswissen im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft. Es vertieft die im Bachelor-Studium erworbenen fachwissenschaftlichen, fachmethodischen und sprachpraktischen Kenntnisse der deutschen und osteuropäischen Sprachen, der Literaturen und der Kulturen der Länder des östlichen Europa.

(2) Ziel des Studienganges ist es, vertiefte sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen sowie umfassende fachwissenschaftliche Methodenkompetenzen zu vermitteln. Die Studierenden sollen zur selbstständigen Aneignung, Umsetzung und kritische Bewertung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Modelle und Theorien befähigt werden. Studierende sollen zur eigenständigen und kreativen Analyse komplexer Sachverhalte sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung eigener wissenschaftlicher Projekte befähigt werden.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, wissenschaftliche Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden.

(4) Das Master-Studium führt an selbstständige Forschung heran und kann als Grundlage für ein Postgraduierten-Studium dienen.

### § 3 (zu § 2 AllB)

Der Fachbereich 05 „Sprache, Literatur, Kultur“ der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad des *Master of Arts*. Die Universität Łódź (Partneruniversität) verleiht den akademischen Grad des „Magister“. Die Studierenden erhalten zwei Urkunden, die Urkunde der Universität Łódź und die Urkunde der Justus-Liebig Universität Gießen. Beide Urkunden dokumentieren zusammen den Doppelabschluss.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Deutschsprachige Literatur und Kultur im östlichen Europa“	06.11.2006	7.36.05 Nr.7	S. 4
---	------------	--------------	------

#### **§ 4 (zu § 4 AIB)**

- (1) Einschlägige Bachelor-Abschlüsse, die an Hochschulen im In- und Ausland erworben wurden, bzw. vergleichbare Qualifikationen stellen die Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang dar.
- (2) Die folgenden Abschlüsse werden prinzipiell als einem Bachelor-Abschluss gleichwertige Zulassungsvoraussetzungen anerkannt: Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.
- (4) Geforderte Studienvoraussetzungen ergeben sich aus Anlage 3.

#### **§ 5 (zu § 5 AIB)**

Die Module werden in Anlage 2 beschrieben.

#### **§ 6 (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AIB)**

- (1) Die Zulassung zu bestimmten Modulen kann vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Entsprechende Vorgaben sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (2) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Entsprechende Vorgaben sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

#### **§ 7 (zu § 6 Abs. 1 AIB)**

- (1) Die Zahl der Module wird im Studienverlaufsplan geregelt.

Der Master-Studiengang umfasst insgesamt 120 LP.

- (3) Alle Module der Haupt- und Nebenfächer umfassen je 10 LP, mit Ausnahme der Module „Mittelalterliche deutsche Literatur und Sprache“ (6 LP) und „Jiddische Sprache und Literatur“ (4 LP), die gemeinsam 10 LP umfassen.
- (5) Das Studium des Hauptfachs umfasst 7 Module (60 LP) und das Thesis-Modul (30 LP).
- (6) Die MA-Thesis wird im Hauptfach angefertigt. Der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin muss ein promoviertes Mitglied der Partneruniversität sein. Mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin muss habilitiert sein.

#### **§ 8 (zu § 6 Abs. 1 AIB)**

Die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Modulen erworben werden, wird in den Studienverlaufsplänen nach Anlage 1 und Modulbeschreibungen gemäß Anlage 2 geregelt.

#### **§ 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIB)**

- (1) Alle Prüfungen werden i.d.R. modulbegleitend durchgeführt. Genauer ist in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.
- (2) Wird die modulbegleitende Prüfung in einem Modulbaustein nicht bestanden, ist eine Ausgleichsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 2–5 AIB erforderlich. Die Form der Ausgleichsprüfung entspricht der Form der nicht bestandenen Prüfung. Ist der Modulbaustein auch nach der Ausgleichsprüfung nicht bestanden, ist eine Wiederholungsprüfung erforderlich. Die Form der Wiederholungsprüfung wird in den Modulbeschreibungen geregelt.

### § 10 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AIIb)

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIIb. Für die Umrechnung der Notenpunkte der JLU und der Noten der Universität Łódź gilt folgende Umrechnungstabelle:

JLU	Universität Łódź
15-14 Punkte	bardzo dobry (5)
13-12 Punkte	dobry plus (4+)
11-10 Punkte	dobry (4)
9-8 Punkte	dostateczny plus (3+)
7-5 Punkte	dostateczny (3)
4-0 Punkte	niedostateczny (2)

### § 11 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AIIb)

(1) Prüfungsformen sind Klausuren, Hausarbeiten, Projekt- und Praktikumsberichte, Seminarvorträge und Präsentationen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal 90 Minuten, im Falle einer Wiederholungsprüfung 180 Minuten.

(3) Eine Präsentation findet auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls statt. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 8 und höchstens 15 Seiten.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 15 und höchstens 25 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit endet spätestens 6 Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters, in dem die Hausarbeit ausgegeben wurde.

(6) Ein Projekt- oder Praktikumsbericht besteht aus der Dokumentation der Planung, Durchführung und Auswertung eines wissenschaftlichen Projekts bzw. eines Praktikums. Es gelten die gleichen Umfangangaben wie für Hausarbeiten in Abs. 5. Die Bearbeitungszeit von Projekt-/Praktikumsberichten endet spätestens 6 Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungszeit, in der das Projekt bzw. das Praktikum durchgeführt wurde.

(7) Präsentationen, Hausarbeiten und Projekt-/Praktikumsarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 4 bis 6 erfüllt.

(8) Die genaue veranstaltungsspezifische Ausgestaltung der schriftlichen Arbeiten obliegt dem/den Lehrenden der Veranstaltung.

(9) Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben.

### § 12 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AIIb)

Der Studienverlauf ist in Anlage 1 beschrieben.

### § 13 (zu § 12 Abs. 3 AIIb)

Für anerkannte Teilzeitstudierende werden im Rahmen der Studienberatung der Fächer jeweils individuell angepasste Studienverlaufspläne erstellt.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Deutschsprachige Literatur und Kultur im östlichen Europa“	06.11.2006	7.36.05 Nr.7	S. 6
---	------------	--------------	------

#### **§ 14 (zu § 13 AII B)**

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

#### **§ 15 (zu § 20 Abs. 3 AII B)**

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden. Es müssen die Module des 1. bis 2. Studienseesters nach Studienverlaufsplan mit Ausnahme eines Moduls bestanden sein.

#### **§ 16 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AII B)**

- (1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.
- (2) Anmeldungen zu den Modulen müssen spätestens in der zweiten Woche der Lehrveranstaltungen erfolgen.

#### **§ 17 (zu § 26 Abs. 4 AII B)**

Die Abschlussarbeit kann nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern in deutscher oder polnischer Sprache erfolgen.

#### **§ 18 (zu § 26 Abs. 5 AII B)**

Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 6 Monate, wenn parallel Module besucht werden; sind alle Module absolviert, beträgt die Bearbeitungsdauer 15 Wochen. Das Thema der Thesis wird im Einvernehmen mit dem Prüfer vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

#### **§ 19 (zu § 26 Abs. 6 AII B)**

Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

#### **§ 20 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AII B)**

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche für das Hauptfach und das gewählte Nebenfach als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden und Leistungspunkte im Umfang von 120 erworben worden sind.

#### **§ 21 (zu § 31 Abs. 1 AII B)**

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei die Note des Thesis-Moduls in die Berechnung dreifach eingeht.

#### **§ 22 (zu § 32 AII B)**

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen, die Noten der Modulprüfungen, die Gesamtnote sowie den Titel der Master-Thesis enthält

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Deutschsprachige Literatur und Kultur im östlichen Europa“	06.11.2006	7.36.05 Nr.7	S. 7
---	------------	--------------	------

### **§ 23 (zu § 34 Abs. 4 AllB)**

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters in den einzelnen Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden bekannt gegeben.

### **§ 24 (zu § 39 Abs. 2 AllB)**

Module nach dieser Ordnung werden erstmals für das erste Semester im Wintersemester 2009/10, für das zweite Semester im Sommersemester 2010, für das dritte Semester im Wintersemester 2010/11, für das vierte Semester spätestens im Sommersemester 2011 angeboten.

### **§ 25 (zu § 39 Abs. 2 AllB)**

Studierende der philologischen Magister-Studiengänge können auf Antrag in den Master-Studiengang wechseln, falls sie bereits die Zwischenprüfung abgelegt haben und die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in ihrem bisherigen Studium erfüllt haben.

### **§ 26 (zu § 40 AllB)**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen 20. 5. 2009

Prof. Dr. Cora Dietl

Dekanin des FB 05

- Anlage 1            Studienverlaufspläne
- Anlage 2            Modulbeschreibungen
- Anlage 3            Studienvoraussetzungen